

Durchsetzung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schlussprotokoll niederlegt wurden.

- a) Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde II. Zu Art. 1. des Vertrag. nicht gehörigen Gebietsteilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preussischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietsteilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.
- b) Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Riedenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Riedenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Akten und ähnliche Schriftenendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie beratige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden. III. Zu Art. 10. des Vertrag.

Die im Artikel 26. erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Theilnehmenden unter sich. III. Zu Art. 26. des Vertrag.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden allein-stehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnissen.

Die Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Heineinschafflichkeit der Fahrposteinnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der Hohe vertragschließenden Theile angehören. IV. Zu Art. 16. des Vertrag.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den theilnehmenden Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der des-falligen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

- a) Bezüglich der Fahrpostportofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundzügen. Hinsichtlich der Fahrpostportofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden allein-stehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend. V. Zu Art. 17. des Vertrag.